

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/00ed7cf4-bf85-3a3d-8568-a0a7c3da1ff0>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckgase Richtlinie für wiederkehrende Prüfungen von Druckgasbehältern durch den Sachverständigen (TRG 765)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRG 765
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 2 TRG 765 - Allgemeines [\(1\)](#)

**2.1** Die wiederkehrende Prüfung erfaßt den Behälter und seine die Sicherheit beeinflussenden Ausrüstungsteile. Diese Ausrüstungsteile sind insbesondere:

- Füll- und Entleerungseinrichtungen,
- Druckentlastungseinrichtungen,
- Sicherheitseinrichtungen,
- Meßeinrichtungen,
- Flansch-, Schraub- und Rohrverbindungen,
- die am Behälter angebrachten Versteifungselemente,
- die Elemente für die Befestigung und den Schutz,
- Wärmeschutzeinrichtungen.

**2.2** Der Sachverständige prüft einen Druckgasbehälter bei der wiederkehrenden Prüfung daraufhin, ob der Behälter keine Mängel aufweist, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

**2.3** Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen ergeben sich aus den §§ 18, 22, 23 und 38 DruckbehV (siehe [TRG Reihe 100](#)).

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

